

Das Kurfürstenkollegium – ein Ergebnis mittelalterlichen Erbrechtsdenkens?

Von

EDUARD HLAWITSCHKA

„Die Entstehung des Kurfürstenkollegs ist umstritten. Ob es sich, so die ältere Auffassung, um eine Folge der Reichskrise seit 1198 oder um eine Verselbständigung der Inhaber königlicher Hofämter, die sog. ‘Erzämtertheorie’ (E. Boshof), handelt, ob genealogische Verbindungen die vornehmsten Geschlechter definieren [A. Wolf], sicher ist nur: Erstmals erscheinen die Kurfürsten im Sachsenspiegel (III 57.2). Die politische Umsetzung dieser Theorie erfolgte erst während des Interregnums, vor allem bei der Doppelwahl von 1255/56. Die Zahl aller Kurfürsten (drei geistliche: die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier; vier weltliche: der König von Böhmen, der Pfalzgraf bei Rhein, die Herzöge von Sachsen und Brandenburg) erscheint erst in dem Kurspruch Reinmars von Zweter 1239, der nach der neuesten Deutung von H. Thomas aus böhmischem Interesse erst das Kurfürstengremium angeregt hat“. So lauten die einleitenden Worte Ernst Schuberts zum Artikel ‘Kurfürsten’ im 1991 erschienenen Band 5 des Lexikons des Mittelalters¹. Dabei sind noch nicht einmal die älteren, seit dem

1) Ernst SCHUBERT, Kurfürsten, in: Lex.MA 5 (1991) Sp. 1581 ff. – Bei den zitierten Arbeiten handelt es sich um Egon BOSHOF, Erstkurrecht und Erzämtertheorie im Sachsenspiegel, in: Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen deutschen Königums, hg. von Theodor SCHIEFFER (HZ. Beiheft 2, 1973) S. 84-121; Armin WOLF, Von den Königswählern zum Kurfürstenkolleg (VuF 17, 1990) S. 15-78; Heinz THOMAS, König Wenzel I., Reinmar von Zweter und der Ursprung des Kurfürstentums im Jahre 1239, in: Aus Archiven und Bibliotheken, Festschrift für